



Botschaft des Regierungsrates
an den Kantonsrat

B 90

zum Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Verlängerung der Frist zur Behandlung der Volksinitiative «Für eine gerechte Aufteilung der Pflegefinanzierung»

Übersicht

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Frist zur Behandlung der Gesetzesinitiative «Für eine gerechte Aufteilung der Pflegefinanzierung» bis Ende März 2015 zu verlängern. Die Gesetzesinitiative steht in engem Zusammenhang mit der Revision des Gesetzes über die Finanzierung der Pflegeleistungen der Krankenversicherung (Pflegefinanzierungsgesetz), mit welcher der Regierungsrat vom Kantonsrat mittels Motion beauftragt worden ist. Eine Behandlung der Volksinitiative ist erst sinnvoll, wenn die Ergebnisse des Gesetzgebungsprojektes vorliegen. Da sich die Forderungen der Initiative zum Teil mit dem Inhalt der Motion überschneiden, ist es geboten, die beiden Geschäfte im Kantonsrat gemeinsam zu behandeln. Die Fristerstreckung um rund ein Jahr ist somit sachlich begründet.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Verlängerung der Frist zur Behandlung der Volksinitiative «Für eine gerechte Aufteilung der Pflegefinanzierung».

I. Einleitung

1. Materielles

Am 24. Januar 2013 wurde die Gesetzesinitiative «Für eine gerechte Aufteilung der Pflegefinanzierung» eingereicht. Gestützt auf § 21 der Verfassung des Kantons Luzern vom 17. Juni 2007 (SRL Nr. 1) stellen die Initiantinnen und Initianten folgendes Begehren auf Änderung beziehungsweise Ergänzung des Gesetzes über die Finanzierung der Pflegeleistungen der Krankenversicherung (Pflegefinanzierungsgesetz) vom 13. September 2010 (SRL Nr. 867) in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs:

«Das Gesetz über die Finanzierung der Pflegeleistungen der Krankenversicherung (Pflegefinanzierungsgesetz) wird wie folgt ergänzt:

§ 6 Absatz 3 (neu)

Der Kanton beteiligt sich mit 50 Prozent an den Kosten, welche die Gemeinden gemäss Absatz 1 zu tragen haben.

§ 8 Absatz 4 (neu)

Der Kanton beteiligt sich mit 50 Prozent an den Kosten, welche die Gemeinden gemäss Absatz 1 und 2 zu tragen haben.

§ 10 Absatz 2 (neu)

Der Kanton beteiligt sich mit 50 Prozent an den Kosten, welche die Gemeinden gemäss Absatz 1 zu tragen haben.»

Die Initiantinnen und Initianten begründen ihr Anliegen damit, dass die Kantone im Rahmen des Bundesgesetzes über die Neuordnung der Pflegefinanzierung selber regeln könnten, wer innerhalb des Kantons für die Kosten der Pflegeleistungen aufzukommen habe, die nicht von der Krankenversicherung und der pflegebedürftigen Person gedeckt seien. Im Kanton Luzern bezahlten die Gemeinden seit dem 1. Januar 2011 100 Prozent dieser Restkosten. Dies aufgrund der Zustimmung des Kantonsrates zum Pflegefinanzierungsgesetz vom 13. September 2010. Im Vorfeld dieser Abstimmung seien die Mehrkosten für die Gemeinden vom Regierungsrat (Botschaft B 155 vom 3. März 2010) mit rund 40 Millionen Franken veranschlagt worden. Nach Inkrafttreten des Gesetzes sei dann das grosse Erwachen gekommen. Die Mehrkosten für die Gemeinden seien nach ersten Hochrechnungen der Kosten aus dem Jahr 2011 mit rund 70 Millionen Franken fast doppelt so hoch, wie damals angegeben. Inzwi-

schen sei auch bekannt geworden, dass der Regierungsrat dem Kantonsrat im Vorfeld der Abstimmung die Auswirkungen des Pflegefinanzierungsgesetzes beschönigt dargestellt und mit zu optimistischen Zahlen operiert habe. Insbesondere aus diesem Grund seien viele Gemeinden in grosse finanzielle Probleme geraten und hätten deswegen schon einschneidende Sparpakete verabschieden und teilweise die Steuern erhöhen müssen. Es bestehe unbestritten grosser Handlungsbedarf. Der Kanton müsse sich auch an der Pflegefinanzierung beteiligen. Die Initiative wolle die Kosten der Restfinanzierung gerecht zwischen Kanton und Gemeinden aufteilen. Angemessen sei eine je hälftige Aufteilung der Kosten zwischen Kanton und Gemeinden. Zum Vergleich: In den Kantonen FR, GR, SG, SZ, TG, VS, UR würden die Kosten zwischen Kanton und Gemeinden aufgeteilt. In BE, BS, GE, NW, VD, TI, NE, JU bezahlten die Kantone sogar 100 Prozent. Damit sich auch der Kanton Luzern mit 50 Prozent an der Restfinanzierung beteilige, müsse das kantonale Pflegefinanzierungsgesetz angepasst werden.

2. Rechtliches

Die Gesetzesinitiative «Für eine gerechte Aufteilung der Pflegefinanzierung» wurde von 4282 Stimmberechtigten gültig unterzeichnet. Gestützt auf § 141 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988 (SRL Nr. 10) stellte unser Rat fest, dass die kantonale Initiative zustande gekommen ist. Der entsprechende Beschluss wurde im Luzerner Kantonsblatt Nr. 8 vom 23. Februar 2013 veröffentlicht.

Nach § 82b des Gesetzes über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsrates (Kantonsratsgesetz) vom 28. Juni 1976 (SRL Nr. 30) unterbreitet der Regierungsrat dem Kantonsrat innert einem Jahr, seit das Zustandekommen einer Gesetzesinitiative veröffentlicht wurde, Botschaft und Entwurf für dessen Stellungnahme. Der Kantonsrat kann die in § 82b des Kantonsratsgesetzes festgelegte Frist angemessen verlängern (§ 82i Kantonsratsgesetz). Aus den nachfolgend genannten Gründen beantragen wir Ihnen eine Fristverlängerung um rund ein Jahr, das heisst bis zum 31. März 2015.

II. Begründung für die Fristverlängerung

Am 11. März 2013 hat Ihr Rat die Motion M 284 von Erwin Arnold über die Einleitung einer Revision des Gesetzes über die Finanzierung der Pflegeleistungen der Krankenversicherung (Pflegefinanzierungsgesetz, SRL Nr. 867) erheblich erklärt. Mit der Motion wird eine Revision des Pflegefinanzierungsgesetzes verlangt. Es sollen unter anderem Schnittstellen analysiert, die Frage der hohen Pflegekosten untersucht und die Einführung von Normkosten geprüft werden. Dabei sei auch die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden zu überprüfen. Das revidierte Pflegefinanzierungsgesetz solle auf das Jahr 2016 in Kraft gesetzt werden.

Da die Motion unter anderem auch die Überprüfung der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden in Bezug auf die Finanzierung der Langzeitpflege verlangt, haben die Gesetzesinitiative und die Motion einen gemeinsamen Gegenstand. Aufgrund dieses engen Zusammenhangs ist eine gemeinsame Beratung über die Gesetzesinitiative und den Entwurf des revidierten Pflegefinanzierungsgesetzes sinnvoll. Die Motion verlangt allerdings eine viel umfassendere Aufarbeitung der Fragestellungen rund um die Pflegefinanzierung, als dies die Gesetzesinitiative tut. Die Projektarbeiten zur Umsetzung der Motion sind unter Einbezug der Ausgleichskasse Luzern und der Gemeinden angelaufen. Es ist vorgesehen, dass unser Rat die Botschaft zuhänden Ihres Rates bis Ende 2014 verabschiedet wird. Praxisgemäss werden wir vorher ein Vernehmlassungsverfahren durchführen. Bereits die vorgesehene Inkraftsetzung der durch die Motion verlangten Gesetzesänderungen auf den 1. Januar 2016 ist ein ambitioniertes Ziel. Aufgrund der durch die Motion zu bearbeitenden Fragestellungen und deren Komplexität ist es nicht möglich, Ihrem Rat bis zum 23. Februar 2014 eine Botschaft zur Umsetzung der Motion vorzulegen.

Wir werden Ihrem Rat erst auf Frühling 2015 einen Antrag für eine Stellungnahme zur Gesetzesinitiative unterbreiten können, welche die Ergebnisse des Gesetzesrevisionsprojektes berücksichtigt. Da die Forderung der Gesetzesinitiative sachlich eng mit der umzusetzenden Motion zusammenhängt, ist es wie erwähnt sinnvoll und geboten, die beiden Geschäfte in Ihrem Rat gemeinsam zu behandeln. Wir streben deshalb an, sie Ihrem Rat gleichzeitig zu unterbreiten, sodass die auf die Motion gestützten Gesetzesänderungen allenfalls auch als Gegenvorschlag zur Initiative ausgestaltet werden können. Die Fristerstreckung bis Ende März 2015 ist somit sachlich begründet.

III. Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, aus den dargelegten Gründen beantragen wir Ihnen gestützt auf § 82i des Kantonsratsgesetzes, die Frist, innert der wir Ihnen eine Botschaft zur Volksinitiative «Für eine gerechte Aufteilung der Pflegefinanzierung» zu unterbreiten haben, bis zum 31. März 2015 zu verlängern.

Luzern, 22. Oktober 2013

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Guido Graf
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

**Kantonsratsbeschluss
über die Verlängerung der Frist zur Behandlung
der Volksinitiative «Für eine gerechte Aufteilung
der Pflegefinanzierung»**

vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 22. Oktober 2013,

beschliesst:

1. Die Frist, innert welcher der Regierungsrat eine Botschaft zur Volksinitiative «Für eine gerechte Aufteilung der Pflegefinanzierung» zu unterbreiten hat, wird bis zum 31. März 2015 verlängert.
2. Der Kantonsratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

